

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juli 1956

6/J

A n f r a g e

der Abg. S t e n d e b a c h, Dr. G r e d l e r und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres,  
betreffend den Missbrauch der polizeilichen Kraftwagensignale.

.....

Die gefertigten Abgeordneten richten das Augenmerk des Herrn Bundesministers für Inneres auf den Umstand, dass anlässlich des Besuches einer Delegation des Obersten Sowjets in Österreich Polizeiorgane der Strassenaufsicht (Bundespolizei und Gendarmerie) dem Autobus, der die sowjetischen Delegierten führte, vorausfahren und durch Abgabe der für Polizeikraftfahrzeuge vorgesehenen zweistimmigen Signale die übrigen Strassenbenützer zwangen, auszuweichen oder gar am Strassenrande zu parken, bis das Fahrzeug der Delegation weitergefahren war. Sogar Krankenautos und ärztliche Fahrzeuge wurden durch die Polizeiorgane gezwungen, den Delegationsautobus vorfahren zu lassen.

Nun ist die Führung der zweistimmigen Polizeisirenen selbstverständlich auf Dienst- und Noffahrten eingeschränkt. Dass Polizeiorgane ausländische Delegationen begleiten, ist zweifellos unangreifbar, dass sie aber mittels ihrer Polizeisignale diesen Fahrzeugen Vorrechte erzwingen, die ihnen gesetzlich nicht zustehen, ist untragbar. Das Fahren einer Auslandsdelegation auf den Strassen ist eine reine Privatangelegenheit, und die solche begleitenden Polizeiorgane haben nicht das Recht, durch Gebrauch ihrer Zweistimm\*sirenen diesen Fahrzeugen Rechte und Behandlungen zu erzwingen, die ihnen nach dem Strassenpolizeigesetze nicht zustehen. Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Frage, denn bei stillschweigend gebilligten Verstössen gegen die gesetzliche Regelung könnte es dahin kommen, dass schliesslich Minister oder andere, die sich für besonders bevorzugenswerte Mitbürger halten, solche Vorrechte für sich in Anspruch nehmen würden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass Polizeiorgane nur dann von den Sirenen ihrer Dienstfahrzeuge Gebrauch machen, wenn dies gesetzlich zulässig ist?

.....